

Die Entlarvung eines neuen Spionagezentrums  
Aus dem Urteil des Obersten Gerichts vom 13. Juni 1955 — I Zst (I) 3/55  
gegen Agenten der NATO-Spionageorganisation

A

Die Konferenz der friedliebenden Staaten in Warschau vom 11. bis 14. Mai 1955 hat die Konsequenzen aus der jahrelang betriebenen Bedrohung des Weltfriedens durch die imperialistischen Mächte, insbesondere durch die USA und auch durch Westdeutschland, gezogen. Wiederholt war von der Sowjetunion angeboten worden, daß sich alle europäischen Staaten in einem Pakt der kollektiven Sicherheit zusammenfinden sollten, um einseitige Blockbildungen zu vermeiden. Diese Vorschläge wurden nicht angenommen. Statt dessen schlossen sich die imperialistischen Mächte nach dem Scheitern der EVG in den Pariser Kriegspakten zu einem aggressiven Militärbündnis zusammen, durch das Westdeutschland in den Nordatlantikpakt einbezogen wurde und die Aufgabe erhielt, das Haupttruppenkontingent für die Angriffsarmee zu stellen. Infolgedessen waren die friedliebenden Staaten gehalten, die Schlußfolgerungen aus dieser von den Westmächten betriebenen „Politik der Stärke“ zu ziehen. Sie haben eine Gemeinschaft gegründet, die keine Blockbildung zum Inhalt hat, sondern dem Ziel der Entspannung der Lage in Europa dient und jedem friedliebenden Staat den Beitritt ermöglicht. So traten die friedliebenden Staaten der Kriegsvorbereitung entgegen. Dieser Zusammenschluß bringt die überlegene Stärke des Weltfriedenslagers und das gegenseitige auf den Prinzipien der vollen Souveränität und Gleichberechtigung beruhende Vertrauen der friedliebenden Völker und Staaten zum Ausdruck. Der Brückenkopf der Aggression ist in erster Linie das von den Westmächten gespaltene Deutschland, insbesondere Westberlin. Von hier aus haben zahlreiche Angriffe gegen die Deutsche Demokratische Republik, von denen der sichtbarste der Putschversuch vom 17. Juni 1953 gewesen ist, ihren Ausgang genommen. Diese Angriffe richteten sich aber nicht nur gegen die Deutsche Demokratische Republik, sondern auch gegen alle friedliebenden Staaten, namentlich gegen die Volksrepublik Polen und gegen die Tschechoslowakische Volksrepublik, die unmittelbar an Deutschland angrenzen.

Zur Verwirklichung ihrer aggressiven Pläne bedienen sich die imperialistischen Staaten zahlreicher Spionageorganisationen. In mehreren Prozessen vor dem Obersten Gericht ist das Bestehen derartiger Organisationen und ihr verhängnisvoller Charakter festgestellt worden. Diese Spionageorganisationen operieren sämtlich von Westberlin aus, gleichgültig, wo auch immer sie ihren zentralen Sitz haben. In diesem Verfahren konnte erstmalig eine Spionageorganisation der NATO entlarvt werden, die sich in erster Linie mit Militärspionage befaßt. Hauptziel dieser Organisation war es, besonders für einen Kriegsfall die Funknachrichtenaufklärung aus der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren und zu diesem Zwecke schon jetzt das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in fest abgegrenzte Aktionsbereiche von Funkmeldeköpfen aufzuteilen. Wie dargelegt, sind auch zahlreiche andere Organisationen für die Ausführung derartiger Verbrechen bestimmt. Die Wachsamkeit unserer Staatsorgane hat es bereits mehrmals ermöglicht, große Agentengruppen der Spionageorganisation Gehlen zu zerschlagen. In zwei Prozessen vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts konnte deshalb dieser Geheimdienst enthüllt und seine Struktur und Arbeitsweise bis in die Einzelheiten festgestellt werden. Innerhalb dieser Spionageorganisation spielt ebenso, wie in der Politik der Westmächte, der USA-Imperialismus die Hauptrolle. Sie wird von der amerikanischen Spionageorganisation CIC kontrolliert und angeleitet. Der CIC begnügt sich jedoch nicht mit dieser mittelbaren Methode, sondern betreibt auch selbst Spionage mit einem eigenen Agentennetz.

B

I

In diesem Verfahren sind drei Agenten der NATO-Spionageorganisation angeklagt:

1. **Wilhelm Lehmann**
2. **Erich Eich**
3. **Martin Schneising**

Diese drei Angeklagten standen mit dem NATO-Spion **Müller** in enger Verbindung. Müller war stiller Teilhaber im Betrieb Lehmanns mit einer Kapitaleinlage von 4500 DM. Im Frühjahr 1952 floh **Müller** nach Westberlin und ließ den Angeklagten im Herbst 1952 von dort aus auffordern, ihm das geliehene Geld zurückzugeben. Nach mehrmaliger Aufforderung fuhr Lehmann Ende 1952 nach Westberlin zu Müller. Dort teilte ihm Müller mit, daß er selbst seit langem in der Deutschen Demokratischen Republik Spionage getrieben habe und machte ihm den Vorschlag, die gleiche Tätigkeit aufzunehmen. Er bot ihm hierfür ein monatliches „Gehalt“ von 800 DM an. Hiermit erklärte sich der Angeklagte einverstanden. Der Angeklagte erfuhr, daß **Müller** in der faschistischen Wehrmacht Funkspezialist gewesen war und jetzt für einen englischen Offizier Spionage trieb, dessen vorgesetzte Dienststelle in Hamburg direkt dem NATO-Hauptquartier in Paris unterstellt war. **Müller** selbst war im Auftrage seines Vorgesetzten eine Zeitlang in Schweden, um dort an einem Funklehrgang teilzunehmen. Im Auftrage dieser Organisation übte der Angeklagte **Lehmann** in der Folgezeit selbst Spionage aus. Nach seiner Flucht aus Greifswald

wurde **Müller** verantwortlich für die gesamte Spionagetätigkeit der NATO im nördlichen Bereich der Deutschen Demokratischen Republik (nördlich der Linie Frankfurt (Oder)—Berlin—Marienborn). Der Angeklagte erhielt von ihm einen Standardauftrag, über die Kasernierte Volkspolizei detaillierte Informationen zu liefern, und zwar sollte er berichten über die Belegungsstärke der einzelnen Kasernierten Volkspolizeistandorte, über die Waffengattungen, über die Bewaffnung unter Angabe der einzelnen Typen, über Kraftfahrzeugtypen und -nummern, über den Stand der Ausbildung der einzelnen Einheiten, und schließlich sollte er die Standorte der Kasernierten Volkspolizei skizzenmäßig erfassen. Der Angeklagte hatte die Möglichkeit, solche Informationen zu liefern, da er zu etwa 25 Einheiten der Kasernierten Volkspolizei geschäftliche Beziehungen unterhielt. Auf diese Weise gelang es ihm, in einzelnen Fällen in die Objekte Eingang zu finden. Anlässlich des faschistischen Putschversuches vom 17. Juni 1953 wurde ihm die Sonderaufgabe gestellt, die Verlegung und den Verbleib sowjetischer Panzereinheiten in Berlin auf dem Arnswalder Platz und in der Wuhlheide festzustellen. Weiter sollte er auf seinen Geschäftsreisen in verschiedene Städte der Deutschen Demokratischen Republik ihm begegnende Einheiten der Kasernierten Volkspolizei oder sowjetische Einheiten melden. Im Herbst 1954 erhielt er den erweiterten Auftrag, sämtliche Objekte der Roten Armee, insbesondere Flugplätze, festzustellen. Dieser Auftrag richtete sich darauf, Lage, Richtung, Länge und Breite der Startbahn zu ermitteln, sowie Feststellungen über Fluggebäude, Radarstationen, Funkanlagen, die Anzahl der Flugzeuge, die verschiedenen Flugzeugtypen und den Flugbetrieb festzustellen. Ende des Jahres 1954, besonders aber ab Februar 1955, erhielt der Angeklagte von **Müller** noch spezielle Aufträge. Er mußte sich vor jeder größeren Geschäftsreise bei Müller melden und bekam dann Aufträge zur genauen Erkundung bestimmter Objekte, die an seiner Reiseroute lagen. Das Hauptinteresse Müllers lag bei Flugplätzen, wobei er hierbei auch den südlichen Teil der Deutschen Demokratischen Republik einbezog. Der Angeklagte wurde aber gleichwohl angewiesen, Gelegenheitsmeldungen auch über Kasernenanlagen und Truppenübungsplätze zu machen. Diese Aufträge führte der Angeklagte in den Jahren 1953, 1954 und 1955 durch. Er berichtete an **Müller** monatlich durchschnittlich zweimal und war etwa 45- bis 50mal mit **Müller** in Westberlin zusammen. Dabei übergab er unter anderem Skizzen über 47 Flugplätze und 15 Berichte über die Sowjetarmee. Für die Durchführung dieser Aufträge wurde der Angeklagte von Müller an Hand von Anschauungsmaterial, insbesondere Karten und Abbildungen von Geschütz-, Flugzeug- und Panzertypen über seine eigenen Fachkenntnisse hinausgehend geschult. Dieses Material war Müller von seiner vorgesetzten Dienststelle zur Verfügung gestellt worden. Der Angeklagte führte dem Agenten **Müller** auch weitere Spione zu, und zwar den Zeugen O. und den Mitangeklagten **Schneising**.

Kurz nach der Aufhebung des Ausnahmezustandes — im Juni 1953 — als sich Lehmann in Berlin aufhielt, traf er dort den Angeklagten **Schneising**, mit dem er seit 1950 in geschäftlichen Beziehungen stand. Bei seiner Unterhaltung erkannte der Angeklagte **Lehmann** die feindliche Einstellung Schneisings gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik. Er deutete ihm an, daß es möglich und erforderlich sei, etwas gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu unternehmen und daß man dabei noch Geld verdienen könne. Er gab ihm die Telefonnummer und forderte ihn auf, sich mit Müller in Verbindung zu setzen. Dieser Aufforderung kam Schneising nach und wurde von Müller angeworben. **Schneising** erhielt den generellen Auftrag, das Straßennetz der Deutschen Demokratischen Republik zu erkunden. Hierzu hatte er besondere Möglichkeiten, weil er als Kraftfahrer überall Erfahrungen sammeln konnte. Müller interessierten Informationen über die Breite, Beschaffenheit und den Zustand des Straßennetzes, namentlich Steigungen, Gefälle, Kurven, Engstellen, unbeschränkte und beschränkte Bahnübergänge; Straßenkreuzungen und Gabelungen. Er verlangte ferner Informationen über Verkehrsknotenpunkte, wie Brücken und Eisenbahnunterführungen oder Überführungen. Von Brücken wollte er die Breite, Bauart, Baumaterial sowie die lichte Höhe und die ungefähre Tragfähigkeit festgestellt haben. Bei Flußübergängen interessierten Ausweichmöglichkeiten, so insbesondere die Uferverhältnisse, die Festigkeit des Bodens und die Möglichkeiten des Hilfsbrückenbaues. Zur Durchführung dieser Aufträge erhielt **Schneising** einen Fotoapparat, mit dem er insgesamt etwa 200 Aufnahmen anfertigte. Die Filme übergab er Müller. Auch Schneising erhielt den Auftrag, Flugplätze und Kasernenanlagen der Kasernierten Volkspolizei und der Roten Armee festzustellen, wenn sie an den von ihm befahrenen Straßen lagen. Im Februar 1955 erhielt der Angeklagte von Müller den weiteren Auftrag, an die Oder-Neiße-Grenze zu fahren und festzustellen, welche Brücken nach dem Krieg wieder neu gebaut worden waren. Hierbei interessierten besonders die Breite und die Tragfähigkeit der Brücken.

Diese Aufträge führte der Angeklagte regelmäßig durch und berichtete monatlich einmal, insgesamt etwa 20mal, persönlich in Westberlin. Darüber hinaus legte er im Auftrag **Müllers** neun „Tote Briefkästen“ an, die dazu dienen sollten, im Falle einer Unterbrechung der normalen Nachrichtenübermittlung, die Berichterstattung zu gewährleisten.

Im April 1952 hielt sich der Angeklagte **Eich** bei seinem Schwager in Berlin-Weißensee auf. Während dieser Zeit erhielt er eine Postkarte von seiner Frau übersandt, die an seine Adresse in Greifswald gerichtet war. Die Postkarte war von **Müller** geschrieben und hatte eine Aufforderung an den Angeklagten zum Inhalt, ihn in Westberlin aufzusuchen. Der Angeklagte kam der Aufforderung nach und traf Müller. Beide kannten sich bereits aus ihrer

Militärzeit. Damals hatte Müller einen von dem Angeklagten geleiteten Funkkursus absolviert. Der Angeklagte erfuhr von **Müller**, daß dieser in der Deutschen Demokratischen Republik Spionage getrieben hatte und erklärte sich damit einverstanden, diese Spionage an Stelle Müllers weiter zu betreiben.

Müller erklärte ihm, daß ihm insbesondere an guten Funkern gelegen sei. Müller vergewisserte sich über die praktischen Fähigkeiten des Angeklagten und ließ durch ihn amerikanische Funkgeräte erproben und sich deren Wert und Arbeitsweise erläutern. Außerdem erhielt der Angeklagte Eich, ebenso wie die Angeklagten **Lehmann** und **Schneising**, den Auftrag, Personen zu benennen, die für eine Agententätigkeit in Betracht kämen. Müller legte dabei Wert auf solche Personen, die im Falle eines Kriegsausbruchs nicht mit einer Einziehung zu rechnen hatten und nannte beispielsweise Rentner und Kriegsbeschädigte. Besonderen Wert legte er auch auf die Anwerbung von leichtlebigen Frauen und Mädchen, da er sich hiervon versprach, daß diese mit Angehörigen der Kasernierten Volkspolizei in Verbindung kommen würden und dabei Gelegenheit hätten, diese auszufragen. Dabei sollten sie insbesondere auch darüber sofort Bericht erstatten, wenn Anzeichen für eine Alarmbereitschaft bemerkt würden. Ferner sollten Angehörige der KVP und solche Personen angeworben werden, die Gelegenheit hätten, als Handwerker in Objekte der KVP Eingang zu finden. Alle drei Angeklagten benannten eine Reihe zur Spionage geeigneter Personen, die auch teilweise angeworben wurden.

Ende Februar 1955 führte Müller mit den Angeklagten **Lehmann**, **Eich** und **Schneising** eine neunstündige Besprechung durch. Er schilderte die politische Lage und wies darauf hin, daß infolge der Ratifizierung der Pariser Kriegsverträge eine Verschärfung der Spannungen zwischen Osten und Westen eingetreten sei. Die Zeit wäre jetzt gekommen, in der die Spione in der Lage sein müßten, selbständig zu handeln. Deshalb müßten nunmehr alle Maßnahmen getroffen werden, um dies sicherzustellen. Er legte fest, daß für den Raum nordöstlich der Linie Frankfurt (Oder)—Berlin—Dars ein Funkmeldekopf gebildet werden müsse. Dieser Funkmeldekopf sollte die Bezeichnung „Nord/Ost“ tragen. Er wurde mit den drei Angeklagten besetzt. Zu seinem Leiter wurde der Angeklagte Lehmann bestimmt. Damit wurde ihm die entscheidende Verantwortung für die gesamte Funknachrichtenaufklärung der NATO im Nord-Ost Raum der Deutschen Demokratischen Republik übertragen. Der Angeklagte Eich wurde zum Meldekopfhauptfunker und der Angeklagte **Schneising** zum Meldekopfkurier bestimmt. Die Hauptaufgabe des Angeklagten Schneising war es, alle „Toten Briefkästen“ im Raum Nord-Ost zu leeren, und die darin von anderen Agenten niedergelegten Spionagemeldungen dem Angeklagten Lehmann zu übergeben. Lehmann sollte das Wesentliche und Verlässliche herauschälen, die einzelnen Nachrichten koordinieren und aus ihnen gekürzte, alles für die NATO Bedeutsame enthaltende Sammelmeldungen herstellen. Diese Sammelberichte sollte Lehmann dem Eich übergeben, der sie verschlüsselt an die Funkleitstelle des NATO-Geheimdienstes durchgeben sollte. Zu diesem Zweck hatten die Angeklagten drei Funkgeräte amerikanischer Herkunft zur Verfügung gestellt erhalten. In erster Linie sollte von der Wohnung **Lehmans** aus gefunkt werden. Er hielt das Funkgerät in seinem Schreibtisch versteckt. Funkausweichstellen befanden sich bei dem Angeklagten **Schneising** in Krien, der sein Funkgerät auf dem Hausboden versteckt hatte und bei dem Zeugen Z. in Rothemühl. Die Angeklagten erklärten sich mit diesem Vorschlag einverstanden und begannen, die Vorbereitungen für den Ernstfall zu treffen. Der Angeklagte **Eich** erprobte im Beisein des Angeklagten **Schneising** die Funkgeräte in Rothemühl und Krien.

Ebenfalls erprobte er das Funkgerät bei dem Angeklagten **Lehmann** und stellte mit ihm eine Funkverbindung zur Zentrale des Geheimdienstes her, nachdem die ersten Versuche gescheitert waren. Auf einer zweiten Besprechung in Berlin, an der wiederum die drei Angeklagten teilnahmen, wurde ihnen von **Müller** erklärt, daß in nächster Zeit eine Generalprobe für den Ernstfall unter Verwendung von Meldungen aus den „Toten Briefkästen“ durchgeführt werden sollte. Weiter wurde dem Angeklagten von Müller noch mitgeteilt, daß er Beurteilungen über alle Mitarbeiter des Meldekopfes an seine vorgesetzte Dienststelle geben müsse, und zwar sollten diese über Hamburg nach Paris geliefert werden. Die Angeklagten erhielten den Auftrag, bei den jeweiligen Funkversuchen die Antenne in nord-ost-südwestlicher Richtung zu spannen, weil die Funkleitstelle in nordwestlicher Richtung liege. Der in der Hauptverhandlung vernommene Funksachverständige hat bekundet, daß ein nach der Verhaftung der Angeklagten mit ihren Geräten und Unterlagen durchgeführter Funkbetrieb ergeben hat, daß der Standort der Funkleitstelle im Raum von Kopenhagen liegt.

Um den Angeklagten **Eich** als Meldekopfhauptfunker vor Entdeckungen zu schützen, war von Müller angeordnet worden, daß bei ihm kein Funkgerät untergebracht werden durfte. Eich sollte jedoch die Möglichkeit haben, von der Funkleitstelle ausgehende Sendungen abzuhören, damit er wußte, wann er zur Entgegennahme von Aufträgen Verbindung mit der Funkleitstelle aufzunehmen hatte. Zu diesem Zweck nahm er Veränderungen am Kurzwellenteil seines Radiogerätes vor, die es ihm ermöglichten, zu bestimmten Tageszeiten, die vorher festgelegt waren, Sendungen der Funkleitstelle aufzufangen. Um diese Sendungen wirklich empfangen zu können, machte Eich den Vorschlag, beim Senden die Frequenzen zu modulieren. Dieser Vorschlag wurde von Müller weitergeleitet und von der Funkleitstelle für gut befunden und verwirklicht.

Die Angeklagten **Eich** und **Schneising** führten im Auftrag Müllers noch eine Reihe von Kurieraufträgen durch. Sie überbrachten Briefe an Agenten oder solche Personen, die angeworben werden sollten.

Insgesamt hatte der Angeklagte Eich etwa 40 illegale Zusammenkünfte mit Müller.

Zur besseren Tarnung ihrer Agententätigkeit, insbesondere im Schriftverkehr erhielten die drei Angeklagten Decknamen, und zwar führte der Angeklagte Lehmann seine verbrecherische Tätigkeit unter dem Decknamen „Lübke“, später unter dem Decknamen „Schnabel“ durch, während der Angeklagte Schneising mit dem Decknamen „Schnell“ und der Angeklagte Eich mit dem Decknamen „Schreck“ bezeichnet wurden.

Die Angeklagten Lehmann, Eich und Schneising waren Feinde der friedlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie wünschten die Wiederherstellung kapitalistischer Verhältnisse, da sie glaubten, als Geschäftsleute in der Deutschen Demokratischen Republik keine dauerhafte Existenzgrundlage zu haben. Sie waren sich von vornherein darüber im klaren, daß ihre Tätigkeit einen gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten Angriffskrieg vorzubereiten half. Für ihre Verbrechen ließen sie sich bezahlen, und zwar erhielten sie regelmäßig monatliche Zuwendungen, die sich insgesamt bei dem Angeklagten Lehmann auf 15 000 DM, beim Angeklagten Eich auf 28 000 DM und beim Angeklagten Schneising auf 12 000 DM beliefen.

II

Ferner sind angeklagt drei Agenten der Gehlenorganisation:

1. **Wilhelm van Ackern**
2. **Johann Baumgart**

Der Angeklagte **van Ackern** wurde Anfang des Jahres 1952 von dem Agenten **Leuteritz** (Deckname Lehmann) für die Gehlenorganisation angeworben. Er wurde mit der Sammlung von Informationen aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt, und zwar sollte er Nachrichten von in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden Personen, die er zum Zwecke der Spionage anzuwerben hatte, sammeln. Hierfür wurde ihm eine feste Vergütung versprochen. Nachdem sich der Angeklagte hiermit einverstanden erklärt hatte, wurde er von **Leuteritz** dem Filialleiter der Filiale 975, **Weller**, vorgestellt. Nachdem der Angeklagte noch dem Leiter der Untervertretung **Bock**, der ihm erklärte, daß mit einem Krieg zwischen Ost und West gerechnet würde, und hierzu alle Vorbereitungen zur Erkennung der Stärke des Gegners und seiner strategischen Absichten getroffen werden müßten, vorgestellt worden war, nahm er die Spionagetätigkeit auf. **Weller** gab ihm den Decknamen „Bruck“ und verschaffte ihm einen auf diesen Namen lautenden gefälschten Personalausweis der Bundesrepublik. Er erhielt ferner die Sicherheitsnotnummer FMF 316/165. Ihm wurde erklärt, daß er eine Bezahlung von 150 DM erhalten würde.

Sollte er die Zahl seiner Agenten steigern, würde ihm ein höheres Gehalt gezahlt werden. Er erhielt die Anweisung, die Treffs mit den Agenten ausschließlich im amerikanischen Sektor Berlins durchzuführen, um zu verhindern, daß englische oder französische Geheimdienstoffiziere irgendwelche Tatsachen über die Organisation Gehlen erfuhren. Der Bereich der Sicherheitsnotnummer erstreckte sich nur auf das amerikanische Besatzungsgebiet; denn bei Schwierigkeiten mit der deutschen Polizei mußte er verlangen, einem amerikanischen Offizier vorgeführt zu werden, der nach Überprüfung der Sicherheitsnotnummer seine Freilassung und die Einstellung der polizeilichen Maßnahmen veranlassen würde. Unmittelbar nach der Anwerbung für den Spionagedienst wurde **van Ackern** etwa zwei Monate lang vom Filialleiter **Weller** über die Grundbegriffe der Spionage geschult, und zwar bekam er Unterricht über die Abfassung von Spionagemeldungen, das Erkennen verschiedener Waffen, die Anwendung des Geheimtintenverfahrens, über die Führung von WKW-Schemen, über die Anlegung eines Warnkalenders, Bedeutung und Verwendung von Deckadressen und über das Anlegen von „Toten Briefkästen“. Weiter wurde er in der Verwendung von Kurieren und über die Bedeutung der „Legenden“ geschult. Zur Vertiefung seiner Kenntnisse und Erfahrungen in der Spionage wurde der Angeklagte im Frühjahr 1953 auf einen einwöchigen Lehrgang auf die **Schule der Spionageorganisation Gehlen nach Backnang-Württemberg** geschickt. Er erhielt amerikanische Reisepapiere und flog mit einer amerikanischen Militärmaschine. Die Schule ist in einem einstöckigen Landhaus untergebracht. Zwei der Lehrer hießen mit Decknamen **Dr. Willkens** und **Dr. Mertens**. Die Schulung erstreckte sich auf die Entstehung, den Aufgabenbereich und die Struktur der Gehlenorganisation. Weiter wurde der Angeklagte noch einmal mit der Aufstellung von WKW-Scheinen vertraut gemacht und ihm eingeschärft, sich den von ihm benutzten Agenten gegenüber vorsichtig zu benehmen. Schließlich wurde noch ausführlich über den Führungs- und Meldeweg zwischen den Agentenführern (HV-Mann) und dem Spion (V-Mann) gesprochen. Zum Schluß wurde das Anlegen von „Toten Briefkästen“ geübt. \* Nach Beendigung der Schulung wurde noch ein geselliges Beisammensein veranstaltet, anlässlich dessen die Schüler auf ihre Allgemeinbildung geprüft wurden. Der Angeklagte erwarb auf diese Weise einen umfangreichen Überblick über die Organisation und Struktur des Gehlengeheimdienstes, die im wesentlichen mit den von dem Obersten Gericht in früheren Verfahren getroffenen Feststellungen übereinstimmen.

Der Angeklagte schuf sich zur Durchführung seiner Spionageaufgaben ein ausgedehntes Agentennetz in der Deutschen Demokratischen Republik. Insgesamt hatte er bis zu seiner Verhaftung neunzehn Agenten angeleitet, ihre Berichte entgegengenommen und weitergegeben. Elf dieser Agenten hatte er selbst angeworben. Außerdem waren für ihn fünf Forscher tätig, die die Aufgabe hatten, festzustellen, ob die dem Angeklagten vorgeschlagenen Personen sich zur Anwerbung eigneten.

Die vom Angeklagten gesammelten Spionagenachrichten bezogen sich im wesentlichen auf die Rote Armee und die Kasernierte Volkspolizei; sie erstreckten sich auch auf die Volksrepublik Polen und die Sowjetunion. Der Angeklagte **Schulte** die ihm unterstellten Agenten an Hand von Spezialvorlagen über Flugzeuge und Waffentypen der Sowjetarmee sowie Rangabzeichen und Waffengattungen. Ferner unterwies er sie im Anlegen von „Toten Briefkästen“, in der Anwendung von Geheimschriftmethoden, im Warnsystem und in sonstigen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen. Der Angeklagte übernahm die Spionageaufgaben, weil er Haß gegen die Sowjetunion und die Deutsche Demokratische Republik empfand, der vom RIAS und der Westberliner Presse hervorgerufen und genährt wurde. Für seine Verbrechen erhielt der Angeklagte ein festes Monatsgehalt, welches sich zunächst auf 200, später auf 400 Westmark belief. Insgesamt bezog er 12 000 Westmark, zu denen noch 3600 Westmark Spesen hinzukamen.

Einer der Agenten des Angeklagten **van Ackern** war der Angeklagte **Baumgart**. Er wurde im Herbst 1952 durch den Agenten van Ackerns **Mzyk** gefragt, ob er bereit sei, bei seinen Brigadefahrten nach Polen illegal Post nach dort mitzunehmen. Diese Bitte erfüllte der Angeklagte. Einige Zeit später bat Mzyk den Angeklagten darum, mit ihm in Westberlin zusammenzutreffen. Dort würde er ihm eine Person vorstellen, die Interesse daran hätte, Briefe nach Polen befördern zu lassen.

Ende Dezember 1952 oder Anfang Januar 1953 traf **Baumgart** mit **Mzyk** und dem Hauptagenten **van Ackern**, der sich Bruck nannte, in Westberlin zusammen. Nachdem der Angeklagte das wiederholte Ansuchen van Ackerns, Briefe nach Polen einzuschleusen, abgelehnt hatte, fragte ihn van Ackern, ob er bereit sei, auf Gütertransporten von und nach Volkspolen Informationen zu sammeln. Der Angeklagte, der beruflich die Aufgabe hatte, derartige Transporte zu begleiten, erklärte sich hiermit einverstanden. Der Angeklagte kam der Aufforderung van Ackerns nach und lieferte durchschnittlich monatlich einmal Nachrichten über die von ihm bei den Transporten gemachten Beobachtungen. Ende des Jahres 1953 erhielt er folgenden Auftrag: Er sollte durch eigene Beobachtungen den Zustand der auf der Strecke Frankfurt (Oder)—Brest (SU) befindlichen Gleisanlagen, die Beschaffenheit dieser Anlagen und die Anzahl der Gleise erkunden. Weiter sollte er feststellen, ob und wo sich Bahnbetriebswerke an der Strecke befanden, über ihren Zustand und ihre Größe berichten, insbesondere auch, ob und welche Neubauten und Reparaturen an diesen Bahnbetriebswerken vorgenommen wurden. Er erhielt ferner die Aufgabe zu ermitteln, ob besonders große Kohlenvorräte in den einzelnen Bahnbetriebswerken lagerten. Van Ackern interessierte sich weiter dafür, wo in der Volksrepublik Polen neue Bahnhöfe gebaut, wo und in welchem Umfang Gleisanlagen erneuert oder neu gelegt werden und um was für Gleisanlagen es sich dabei handelt. Der Angeklagte mußte ferner berichten, ob sich an der Strecke Fabrikanlagen, Kasernen oder Flugplätze befanden und gegebenenfalls deren genaue Lage, Beschaffenheit und Belegung mitteilen. Schließlich sollte der Angeklagte auch Auskunft über die auf der Strecke befindlichen Brücken, ihre Bauart, Tragfähigkeit, Länge und die Zahl der darauf befindlichen Gleise geben. Außerdem wurde er beauftragt, weiterhin Information über ihm entgegenkommende Transporte zu erteilen, insbesondere über die Anzahl der Güter- und Truppentransporte der sowjetischen und polnischen Armee, die Zeit, in der er derartige Transporte beobachtet hatte und über die Beladung der Züge zu berichten. Von besonderem Interesse war für den Angeklagten van Ackern, ob es sich bei den Gütertransporten um Lebensmitteltransporte oder um Transporte von Rohstoffen handelte oder welcher Art diese Transporte sonst waren. Spezielle Aufträge erhielt der Angeklagte **Baumgart**, darüber Feststellungen zu treffen, ob in Frankfurt (Oder) öfter geschlossene Benzinzüge einliefen und dort abgestellt wurden. Hierzu erklärte **van Ackern**, daß er darüber bereits Angaben vorzuliegen hätte, die aber überprüft werden müßten. Ein weiterer spezieller Auftrag ging dahin, festzustellen, ob in der Deutschen Demokratischen Republik Viehseuchen, insbesondere Rinderpest, ausgebrochen seien. Darüber hinaus erhielt der Angeklagte den Auftrag, Stimmungsberichte aus Volkspolen zu sammeln und dem Angeklagten van Ackern zu übermitteln. Hierzu sollte er sich insbesondere auch seiner in Polen lebenden Verwandten bedienen. Ferner verlangte van Ackern von ihm Berichte über die Art und Weise der deutsch-polnischen Grenzkontrollen, sowie die Überbringung von polnischen Provinzzeitungen. Während der Angeklagte zu Anfang seiner Spionagetätigkeit monatlich etwa einmal berichtete, teilte ihm **van Ackern** später mit, daß es erforderlich sei, ihm diese Berichte schneller zu übermitteln. Er schulte ihn daher in der Anwendung einer Geheimschriftmethode und in der Anlegung von „Toten Briefkästen“. Im Auftrage des Angeklagten van Ackern legte Baumgart drei „Tote Briefkästen“ an und schrieb auch verschiedentlich Berichte mit Geheimschrift. Insgesamt lieferte er in Ausführung der ihm gegebenen Aufträge etwa 20 bis 25 Berichte über 200 bis 250 Transporte. Hierfür erhielt er insgesamt 2300 Westmark.

### 3. Hans-Joachim Koch

Etwa im Juli 1952 erhielt der Angeklagte einen anonymen Brief, in dem er gebeten wurde, noch am gleichen Tage nach Westberlin zu kommen, da ihn dort ein „alter Kriegskamerad“, der nur kurze Zeit in Berlin sei, zu sprechen wünsche. Obwohl kein Absender angegeben war und der Brief auch nicht enthielt, um welchen Kriegskameraden es sich handle, kam der Angeklagte dieser Aufforderung unverzüglich nach. Als er sich an dem ihm bezeichneten Treffpunkt eingefunden hatte, sprach ihn ein Mann an, der sich mit dem Namen **Burger** vorstellte. Im Verlaufe der

Unterhaltung fragte Burger den Angeklagten, ob er bereit sei, für einen geheimen Nachrichtendienst zu arbeiten. Ihm sei bekannt, daß der Angeklagte bei einer SS-Polizeidivision als Funker ausgebildet worden sei und deshalb eine Grundlage für eine Tätigkeit als Funker besitze.

Nach einer Woche trafen sich beide erneut und nunmehr erklärte der Angeklagte sich bereit, diese Tätigkeit gegen Bezahlung auszuüben. Während des Herbstes 1952 erhielt er wöchentlich zweimal eine Funkausbildung, die von dem Funkausbilder der Gehlenorganisation **Hochberg** durchgeführt wurde. Im März 1953 erhielt der Angeklagte einen Funkapparat und die dazugehörigen Funkunterlagen. Von diesem Zeitpunkt an hielt er ständige Funkverbindung mit der Leitstelle in Westdeutschland und hörte deren Blindsendungen zu Übungszwecken ab. In der Folge erhielt der Angeklagte noch zwei weitere Funkgeräte, die er wie das erste auf dem Grundstück seiner Eltern versteckte. Dem Angeklagten wurde von **Burger** und **Hochberg** mitgeteilt, daß seine Funkausbildung im Hinblick auf einen Kriegsfall vorgenommen werde. Erst dann solle er zum Einsatz kommen. Er erhielt für den Kriegsfall (E.-Fall) folgende Anweisung: Bei Eintritt eines solchen Falles waren für ihn nach einer bestimmten Ruftabelle zwei Rufzeiten vorgesehen, und zwar sollte eine nachts und die andere am Tage gelten. Er sollte für den Funkverkehr die ihm bereits ausgehändigten Funkunterlagen benutzen. Die Sendungen sollte er an die in der Nähe von München oder Frankfurt am Main befindliche Funkleitstelle richten. Von dort sollte er Anweisung bekommen, welche der beiden in seinem Besitz befindlichen Codes zur Verschlüsselung angewendet werden sollten. Er hatte weiter die folgenden Aufgaben: Aus zwei von ihm im Bürger- und Schloßpark in Berlin-Pankow im Auftrage der Spionageorganisation Gehlen angelegten „Toten Briefkästen“ sollte er die von anderen Agenten dort eingelegten Nachrichten entnehmen, sie verschlüsseln und an die Leitstelle funken. Dabei sollte er in erster Linie militärische Informationen weitergeben, also Nachrichten über Truppenbewegungen, Stärke und Bewaffnung, Fahrzeug-, Geschütz- und Panzertypen. Er erhielt die weitere Anweisung, sich stets passiv zu verhalten und an keinerlei politischen Aktionen oder gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten Ausschreitungen teilzunehmen. Der Angeklagte wurde weiter angewiesen, für das Funken eine Innenantenne zu benutzen und stets Türen und Fenster verschlossen zu halten. Weiter wurde mit dem Angeklagten eine bestimmte Vereinbarung getroffen, die ihn bei einer evtl. Entdeckung warnen sollte. Der Angeklagte hatte also in der Funknachrichtenaufklärung der Gehlenorganisation eine Aufgabe zu erfüllen, die der vom Angeklagten **Lehmann** im NATO-Geheimdienst durchzuführenden gleichzusetzen ist. Sie entsprach der Stellung eines Meldekopfleiters.

Im Sinne dieser Anweisungen handelte der Angeklagte in der Zeit des Ausnahmezustandes nach dem 17. Juni 1953, ohne daß er dazu besonders angehalten worden war. Während dieser Zeit stand er fünfmal mit der Leitstelle in Funkverbindung und berichtete ihr über alle in seiner näheren Umgebung wahrgenommenen Absperrungen und sonstigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung. Für dieses Verhalten wurde er dann nach Aufhebung der Sektorenabsperrungen, als er sich wieder mit dem Agenten **Hochberg** in Verbindung setzte, besonders belobigt und er erhielt hierfür eine Sonderzuwendung in Höhe von 150 DM.

Ende 1954 erhielt der Angeklagte den Auftrag, nach Werneuchen zu fahren und dort den Flugplatz zu beobachten. Er fuhr dann im Herbst 1954 auch dorthin, konnte aber wegen des schlechten Flugwetters keine Beobachtungen machen. Hierüber berichtete er **Hochberg** und erhielt die Anweisung, bei passender Gelegenheit nochmals nach Werneuchen zu fahren. Das zweite Mal fuhr der Angeklagte im März 1955 nach Werneuchen. Auch an diesem Tage herrschte schlechtes Wetter, so daß kein Flugverkehr stattfand. In Werneuchen wurde er von einem Volkspolizisten angehalten und nach dem Grund seines Aufenthaltes befragt. Er gab an, daß er sich alte Baulichkeiten in Werneuchen ansehen wollte. Auf diese Legende hatte er sich auf Anweisung **Hochbergs** vorbereitet und mehrere heimatkundliche Schriften mitgenommen.

Der Angeklagte war von abgrundtiefem Haß gegen die Deutsche Demokratische Republik erfüllt. Die Anwerbung zur Spionage war ihm die willkommene Gelegenheit, auf diese Art und Weise das in Westdeutschland herrschende System zu unterstützen und den Bestand der fortschrittlichen Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben. Der Angeklagte ist ein eingefleischter Faschist. Dies ergibt sich auch daraus, daß er noch im letzten Jahr des faschistischen Raubkrieges seinen Angehörigen Briefe schrieb, in denen er immer wieder darauf hinwies, daß es notwendig sei, diesen Krieg zu verlängern. Er bewahrte bei sich zur Erinnerung an seine faschistischen Heldentaten Fotografien auf, auf denen erhängte sowjetische Bürger zu sehen waren. Auf einer weiteren Fotografie sind jüdische Zwangsarbeiterinnen abgebildet, die er noch in seiner polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren als „Judenweiber“ bezeichnete. Für seine im Auftrage der Gehlenorganisation begangenen Verbrechen wurde der Angeklagte gut bezahlt. Er erhielt insgesamt 4000 Westmark und besondere Belohnungen in Gestalt eines Fotoalbums und einzelner Zuwendungen, wie z. B. für die Herstellung der Funkverbindung am 17. Juni 1953.

Unmittelbar angeleitet vom CIC wurde der Angeklagte **Benedykt Szuminski**.

Der Angeklagte wurde am 13. März 1924 in Bromberg als Sohn eines Kaufmannes geboren. Er wurde nach Deutschland verschleppt und leistete in einer Konservenfabrik in Braunschweig Zwangsarbeit. Ende Juli 1946 kehrte er nach Polen zurück. Dort fand er zunächst Arbeit als Angestellter des Bürgermeisteramtes in Kargowa. Vom Mai 1948 bis zum Januar 1951 war er Einkäufer für eine Spinnerei. Schließlich wurde er Leiter eines Konsumwarenlagers in Strzemiszcyce. In dieser Stellung eignete er sich 20 000 Zloty an, von denen er seine Wohnung renovierte und neue Möbel kaufte. Ende des Jahres 1952 befürchtete er, daß bei einer Inventur die Unterschlagung entdeckt werden würde und floh über die Deutsche Demokratische Republik nach Westberlin. Am 8. Januar 1953 kam er in Westberlin an. Er meldete sich am Potsdamer Platz bei dem ersten Polizisten, den er sah und wurde in das Flüchtlingslager in Berlin-Steglitz verwiesen. Dort wurde er jedoch nicht aufgenommen, sondern zu einer in der Manteuffelstraße gelegenen amerikanischen Dienststelle gebracht, in der er bis Anfang März 1953 blieb. In dieser Zeit wurde er eingehend über die Verhältnisse in der Volksrepublik Polen vernommen und sagte aus, was er darüber wußte. Im März 1953 wurde er nach Oberursel in ein amerikanisches Geheimdienstlager transportiert. Hier hielt er sich zwei Monate lang auf und wurde zur Spionagetätigkeit gegen die Volksrepublik Polen angeworben. Dafür wurde ihm ein monatliches Gehalt von 400 Westmark gezahlt. Er erhielt den Auftrag, Verbindung mit zwei in Warschau lebenden Polen aufzunehmen und sie für eine Agententätigkeit zu gewinnen. Nach seiner Anwerbung wurde er an einen sogenannten Lügendetektor geschnallt und über seine politische Einstellung befragt. Anfang Mai flog der Angeklagte mit einer amerikanischen Militärmaschine nach Westberlin. Hier blieb er bis zum 12. Juni 1953 in einem Agentenunterschlupf in Berlin-Steglitz. Am 12. Juni 1953 trat er seine erste illegale Reise nach der Volksrepublik Polen an. Vor seiner Abreise wurde er noch in der Anlegung und über den Verwendungszweck von „Toten Briefkästen“ sowie in der Herstellung von Spionagemeldungen im Geheimschriftverfahren geschult. Für die Fahrt wurde er mit falschen deutschen und polnischen Ausweispapieren ausgerüstet. Weiter erhielt er noch Chemikalien, die seine Spur vor der Verfolgung durch Hunde sichern und solche, die zum Sichtbarmachen von Geheimschriften und zur Anfertigung von Geheimtinten dienen, sollten. Schließlich erhielt er noch 4500 Zloty und 250 DM. Er selbst kaufte sich noch einen Ring, den er in Polen veräußern wollte, falls sein Geld nicht ausreichen sollte. Der Angeklagte fuhr nach Niesky und begab sich von dort aus zu Fuß bis zu einem Ort an der Grenze in der Nähe von Görlitz. Er wartete die Dunkelheit ab, vergrub seine deutschen Ausweis-papiere und das deutsche Geld, zog sich aus, bündelte seine Sachen zusammen und durchquerte die Neiße. Auf der polnischen Seite wurde er von einem Posten angerufen. Er lief jedoch fort. Die hinter ihm abgegebenen Schüsse trafen ihn nicht. Er fuhr nach Warschau und meldete sich bei den ihm genannten Personen. Es gelang ihm auch, sie zunächst für eine Agententätigkeit zu gewinnen. Den Auftrag, den angeworbenen Agenten mit nach Westberlin zu bringen, konnte er jedoch nicht ausführen, da diesem im entscheidenden Moment die Angelegenheit zu gefährlich erschien. Der Angeklagte begab sich nunmehr allein illegal nach Westberlin zurück. Er meldete sich bei der amerikanischen Spionagestelle, die seinen Angaben mißtrauisch gegenüberstand. Gegenüber weiteren Versuchen des CIC, ihn noch einmal nach Polen mit einem Auftrag zu entsenden, verhielt er sich ablehnend. Um seinen Lebensunterhalt fristen zu können, bewarb er sich um Anstellung in einer den Amerikanern unterstehenden polnischen Wacheinheit der Labour Service. Der Angeklagte wollte seine Familie ebenfalls nach Westdeutschland holen. Da er hierfür von den Amerikanern keine Unterstützung erhielt, entschloß er sich, im Dezember 1953 ein zweites Mal auf eigene Faust illegal nach Polen zu gehen. Es gelang ihm auch wiederum illegal die Grenzen zu überschreiten und seine Ehefrau, seine beiden Kinder und seinen Schwager illegal nach Westberlin zu bringen. Im Februar 1954 trafen sie dort ein.

Einem Angebot der amerikanischen Spionagestelle, noch einmal, diesmal wiederum in ihrem Auftrag, nach Polen zu gehen, folgte er nicht, sondern erklärte, nach Übersee auswandern zu wollen. Er wurde daraufhin mit seiner Familie in ein bei Nürnberg gelegenes Flüchtlingslager gebracht. Als er feststellen mußte, daß sein Auswanderungsgesuch auf Betreiben der Amerikaner nicht bearbeitet wurde, erhob er deshalb Vorstellungen. Es wurde ihm jedoch erklärt, daß er nur auswandern könnte, wenn er noch einmal im Auftrag der Amerikaner illegal nach Polen fahren würde. Nunmehr erklärte sich der Angeklagte hierzu bereit. Vor seiner Abreise wurde er noch einmal einer Prüfung auf dem „Lügendetektor“ unterworfen und erhielt den Auftrag, eine Untergrundgruppe aufzubauen und einen bestimmten Flugplatz zu fotografieren. Die von ihm zu bildende Untergrundgruppe sollte Spionageinformationen über Größe, Bauten, Bewachung und Personal des Flugplatzes sammeln, die dort stationierten Einheiten und Flugzeugtypen erkunden und Nachrichten über die Arbeitsmethoden des Staatssekretariats für Nationale Sicherheit in Polen sammeln. Schließlich sollte er auch versuchen, bis zum Frühjahr 1955 Dienstaussweise und Soldbücher von polnischen Soldaten und Flugplatzangestellten zu beschaffen, damit amerikanische Spione damit ausgerüstet werden konnten. Ein besonders wichtiger Auftrag bestand darin, daß ein Offizier der polnischen Luftwaffe dazu angestiftet werden sollte, mit einem Düsenjäger vom Typ II 28 nach Westberlin zu desertieren. Für diesen Auftrag erhielt der Angeklagte von einem amerikanischen Offizier wiederum gefälschte deutsche und polnische Personalausweise. Weiterhin wurde er mit einer Pistole und dazugehöriger Munition, 2000 Zloty, 200 DM, zwei Flaschen Terpentin und einem Beutel Pfeffer gegen die Verfolgung seiner

Spuren durch Hunde, einem Kompaß und einer Taschenlampe ausgerüstet. Er erhielt ferner einen Cellophananzug, der es ihm ermöglichen sollte, Flüsse zu durchqueren und eine Generalstabskarte der Neißegrenze unterhalb von Muskau. Außerdem wurden ihm ein Fotoapparat und zwei Filme übergeben. Um die Anwerbung von Agenten zu erreichen, sollte er ihnen Gebrauchsgegenstände schenken. Zu diesem Zweck kaufte er mit dem gleichen amerikanischen Offizier vier Herrenarmbanduhren, acht Paar Damenstrümpfe und fünf Seidentücher. Am Nachmittag des 13. Dezember 1954 begab sich der Angeklagte auf die Reise und wurde kurz hinter Berlin festgenommen.

Der Angeklagte ist aus eigensüchtigen Motiven zum heftigen Feind der fortschrittlichen gesellschaftlichen Entwicklung geworden und ist deshalb auch auf die Vorschläge des CIC eingegangen, die ihn zum aktiven Spion im Interesse des amerikanischen Imperialismus werden ließen. Insgesamt bekam er für seine verbrecherische Tätigkeit im Jahre 1953 2400 Westmark und im Jahre 1954 1200 Westmark.

Vorstehende Feststellungen beruhen auf den Aussagen der Angeklagten, der vernommenen Zeugen, den Bekundungen des Sachverständigen und den zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Materialien und Dokumenten.

#### C

Sämtliche Angeklagten haben sich des Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und der KRd Nr. 38 Abschn. II Art. IIIAIII schuldig gemacht. Sie haben durch die der Kriegsvorbereitung dienende Spionage die höchste Form der Kriegshetze betrieben und sind sämtlich Mitarbeiter imperialistischer Geheimdienste gewesen. Damit haben sie die Grundlagen der Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik angegriffen. Dies gilt auch für den Angeklagten **Szuminski**. Auch seine Handlungen haben sich unmittelbar gegen den Bestand der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet. Er war ein Werkzeug des amerikanischen Geheimdienstes zur Entfesselung eines Angriffskrieges gegen die mit der Deutschen Demokratischen Republik in enger Freundschaft fest verbundene Volksrepublik Polen. Ein amerikanischer Angriffskrieg gegen den Bestand der Sowjetunion und den der Volksrepublik Polen ist nicht möglich, ohne gleichzeitig den Bestand der Deutschen Demokratischen Republik anzugreifen. Sämtliche Angeklagten haben also durch die von ihnen betriebene Spionage, auch soweit sie sich gegen die Sowjetunion und die Volksdemokratien richtete, den Frieden des deutschen Volkes und der Welt gefährdet. Sie haben durch ihr Verhalten die Wiedervereinigung des deutschen Vaterlandes erschwert und den im Bewußtsein der Völker immer mehr Boden gewinnenden Gedanken der friedlichen Koexistenz und der Kollektiven Sicherheit der Völker Europas entgegengewirkt. Sie haben schwere Strafe verdient.

Die schwerste Schuld haben die Angeklagten **Lehmann** und **Koch** auf sich geladen. Beide haben gleich gefährliche Funktionen im Spionageapparat imperialistischer Geheimdienste bekleidet. Sie waren mit den Aufgaben der Funknachrichtenaufklärung betraut. Hierbei handelt es sich um eine außerordentlich gefährliche Spezialarbeit der unmittelbaren Kriegsspionage. Mit einer zuverlässig arbeitenden Funknachrichtenaufklärung ist für den Feind im Falle eines Krieges der Einsatz seiner entscheidenden Waffen eng verbunden. Um ihren Einsatz gegen jede Störung zu sichern, sind die Funkstellen mit mehreren Ersatzgeräten ausgestattet worden.

Der Angeklagte **Lehmann** war seit mehreren Jahren für den NATO-Geheimdienst tätig. Er hat eine sehr spezialisierte Schulung als Spion erhalten und praktisch seine Kenntnisse erprobt. Es ist ihm gelungen, eine große Anzahl von Objekten der Kasernierten Volkspolizei und der Sowjetarmee auszuspionieren, und an seine Auftraggeber zu verraten. In der NATO wurde seine über dem Durchschnitt liegende Befähigung erkannt und er für den besonders wichtigen Posten des Leiters des Funkmeldekopfes Nord/Ost in der Deutschen Demokratischen Republik ausersehen. Er hat diese Aufgabe übernommen und hierfür eine hohe Bezahlung erhalten. Im Hinblick auf den großen Umfang seiner Verbrechen und die Bedeutung der Funktion, die er für den Kriegsfall übernommen hatte und durch die er eine unübersehbare Zahl von Menschenleben in Gefahr brachte, kann für ihn nur die schwerste dafür gesetzlich vorgesehene Strafe in Betracht kommen. Er mußte **zum Tode verurteilt** werden.

Auch der Angeklagte **Koch** ist für den Kriegsfall eingehend geschult worden. Er hat sich im Laufe seiner Tätigkeit für die Spionageorganisation Gehlen ausreichende Kenntnisse im Funken erworben. Seine Aufgabe war es, ebenfalls im Kriegsfall auf dem Funkweg die planmäßige Lenkung feindlicher Heeres- und Luftwaffenverbände zu erleichtern. Um die Erfüllung dieser Aufgabe sicherzustellen, hat er selbst in einer Reihe von Transporten drei hochwertige amerikanische Funkgeräte, darunter ein 12-Watt-Gerät mit starker Reichweite, in den demokratischen Sektor von Berlin gebracht und in seinem Haus versteckt. Seine feste Entschlossenheit, diese verbrecherischen Aufgaben durchzuführen, ergibt sich daraus, daß er im Zusammenhang mit den Ereignissen des 17. Juni 1953 fünfmal Funkverbindung mit seinen Auftraggebern aufnahm und ihnen detaillierte Nachrichten über die Lage im demokratischen Sektor von Groß-Berlin und über die zum Schutz der friedlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Maßnahmen der Sowjetarmee berichtete. Auch seine Verbrechen können nur mit der schwersten Strafe, **mit der Todesstrafe geahndet** werden.



Außerordentlich schwerwiegend sind auch die verbrecherischen Handlungen des Angeklagten **van Ackern**. Er hat mit sehr starker Intensität die Ziele der Spionageorganisation Gehlen gefördert. Ihm ist es gelungen, 19 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu schwersten Verbrechen zu bestimmen und sie zu immer detaillierteren Spionageinformationen zu veranlassen. Jedes Gebiet des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der Deutschen Demokratischen Republik wurde von ihm in seine Spionagetätigkeit einbezogen. Er ist durch die von ihm angeleiteten und kontrollierten Agenten in die Volksrepublik Polen und die Sowjetunion eingedrungen. Auf diese Weise hat er sich zu einem äußerst gefährlichen westberliner Agentenführer entwickelt. Der Senat hat von der Verhängung der Todesstrafe deshalb abgesehen, weil der Angeklagte als Westberliner den dauernden verhängnisvollen Einflüssen der Kriegshetzerpresse und des Hetzsenders Rias ausgesetzt war und über die Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik außer aus diesen Giftquellen nur von Verbrechern und wütenden Feinden der Deutschen Demokratischen Republik unterrichtet worden ist. Die objektive Schwere seiner Verbrechen wird dadurch allerdings nicht gemindert. Es war daher auf eine **lebenslange Zuchthausstrafe** zu erkennen.

Der Angeklagte **Eich** hat seine besonders großen fachlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Funkwesens bedenkenlos zum Schaden der Deutschen Demokratischen Republik ausgenutzt. Er hat dem NATO-Geheimdienst wertvolle Anregungen für die Gestaltung der Nachrichtenübermittlung gegeben und eine bedeutsame Funktion für den Kriegsfall übernommen. Immerhin wurde ihm nicht, wie dem Angeklagten Lehmann, eine selbständige Entscheidungsbefugnis über das, was dem NATO-Geheimdienst mitzuteilen war, eingeräumt, sondern er war Lehmann unterstellt und an dessen Anweisungen gebunden. Der Senat hielt eine **lebenslange Zuchthausstrafe** für ausreichend.

Von geringerem Ausmaß sind die Verbrechen des Angeklagten **Schneising**. Er hat zwar eine umfangreiche Spionage getrieben und für den NATO-Geheimdienst wertvolle Informationen über das Straßennetz der Deutschen Demokratischen Republik gesammelt, jedoch war die ihm für den Kriegsfall übertragene Funktion des Kuriers des Funkmeldekopfes Nord/Ost von geringerer Bedeutung als die der Angeklagten Lehmann und Eich. Seine Aufgaben erstreckten sich nur auf die Überbringung der Nachrichten an den Meldekopfleiter, ohne daß von ihm eine weitere selbständige Auswertung verlangt wurde. Für seine Verbrechen erschien dem Senat **eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren** angemessen.

Der Angeklagte **Baumgart** war ein bedeutsamer Agent der Spionageorganisation Gehlen. Ihm war von der Reichsbahn die verantwortungsvolle Funktion übertragen, die Züge der Freundschaft in die Volksrepublik Polen und in die Sowjetunion zu begleiten. Er hatte am besten Gelegenheit zu sehen, welche große Hilfe der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik durch die übrigen Staaten des Weltfriedenslagers geleistet wird. Gleichwohl hat er das ihm entgegengebrachte Vertrauen skrupellos mißbraucht. Der große Umfang seiner Verbrechen erforderte die vom Senat ausgesprochene **höchste zeitige Zuchthausstrafe**.

Ganz besonders gefährlich sind die Verbrechen des Angeklagten **Szuminski**. Er ist im Auftrag des aggressivsten imperialistischen Geheimdienstes, des CIC, in die Volksrepublik Polen eingedrungen. Er hat es unternommen, dort eine Agentengruppe zu organisieren und damit den amerikanischen Geheimdienst in seinem Bestreben, in der Volksrepublik Polen festen Fuß zu fassen, wertvolle Hilfe geleistet. Nicht genug damit, hat er sich zu einem derartigen Verbrechen ein zweites Mal bestimmen lassen und dessen Ausführung unternommen. Der Senat hat jedoch berücksichtigt, daß die von dem Angeklagten selbst verschuldete wirtschaftliche Notlage von dem amerikanischen Geheimdienst in erbarmungsloser Weise ausgenutzt worden ist, und er sich beim zweiten Mal nur widerstrebend zur Ausführung seiner Verbrechen bereit erklärt hat. Deshalb erschien dem Senat die erkannte **Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren** ausreichend.

Die Verhängung der obligatorischen Sühnemaßnahmen der Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschn. II Art. IX ist vom Gesetz zwingend vorgeschrieben. Das Vermögen sämtlicher Angeklagten wurde zum Zwecke der Wiedergutmachung gern. Ziff. 2 dieser gesetzlichen Bestimmung eingezogen.

Die Untersuchungshaft wurde den Angeklagten Schneising und Baumgart angerechnet. Bei dem Angeklagten Szuminski hat das Oberste Gericht von einer Anrechnung der Untersuchungshaft abgesehen, weil dieser durch sein Verhalten im Ermittlungsverfahren die Untersuchung erheblich erschwert und verzögert hat.